

Bürgerliches Vermögensrecht II

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rießmann
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie

H.R.



Das gestohlene Auto

K schließt mit V einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug, das dem E gestohlen und dem V mit gefälschten Papieren unter dubiosen Umständen von D verkauft worden war. Dem K war die Fälschung der Papiere nicht erkennbar. Er glaubte an das Eigentum des V, übernahm das Fahrzeug und zahlte an V den vereinbarten Kaufpreis von 10.000,00. Auf dem Weg zur Zulassungsstelle missachtet K in grober Weise die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und setzt das Fahrzeug gegen einen Baum. Es erleidet einen Totalschaden. Auf der Zulassungsstelle erfährt K, dass das Fahrzeug dem E gestohlen worden ist. Er erklärt daraufhin gegenüber V den Rücktritt vom Verträge und verlangt die von ihm gezahlten 10.000,00 zurück.

H.R.



Gutachtentechnik

- Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung der Fallfrage
 - ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - eine Antwort auf die Fallfrage geben kann
 - ♦ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
 - ♦ Antwort auf die Frage nach dem Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen

Fortsetzung ...

H.R.



Gutachtentechnik

... Fortsetzung

- ♦ Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung von Gegenvorstellungen
- ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - der Gegenvorstellung Raum geben kann
- ♦ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
- ♦ Antwort auf die Gegenvorstellung
- Antwort auf die Fallfrage

H.R.



Fallfrage - Tatsächliches Begehren

- K verlangt von V Rückzahlung des Kaufpreises von 10.000,00.

H.R.



Rückgewähr von Vertragsleistungen

- Bereicherungsrecht
 - ♦ § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB (condictio indebiti)
- Rücktrittsrecht
 - ♦ §§ 346 Abs. 1, 311a Abs. 1, 326 Abs. 4 BGB
 - ♦ §§ 346 Abs. 1, 311a Abs. 1, 326 Abs. 5 BGB
 - ♦ §§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 1, 435, 437 Nr. 2 BGB
 - ♦ §§ 346 Abs. 1, 326 Abs. 5, 435, 437 Nr. 2 BGB

H.R.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 1

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB (condictio indebiti) ergeben.

H.R.



Anspruchsvoraussetzungen

- etwas
- erlangt
- Leistung solvendi causa
- Ohne Rechtsgrund
 - ♦ Unvermögen zur Eigentumsverschaffung
 - lässt die Wirksamkeit des Vertrages unberührt § 311a Abs. 1 BGB
 - führt zu einem Rechtsmangel und damit zu einem kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruch
 - ♦ Anfechtbarkeit nach § 119 Abs. 2 BGB
 - durch Gewährleistungsrecht ausgeschlossen
 - Eigentum ist überdies keine Sacheigenschaft

H.R.



Erstes Ergebnis

- Aus ungerechtfertigter Bereicherung ist kein Anspruch gegeben.

H.R.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 2

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus §§ 346 Abs. 1,
 - ♦ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 (behebbarer Rechtsmangel),
 - ♦ 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 275 Abs. 1 BGB (unbehebbarer Rechtsmangel),
 - ♦ 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 275 Abs. 1 BGB (Zerstörung und Untergang der Sache)
- ergeben.

H.R.



Anspruchsvoraussetzungen

- Rücktrittserklärung § 349 BGB
- Rücktrittsgrund
 - ♦ Rechtsmangel § 435 BGB
 - Bei behebbarem Rechtsmangel fehlt es an einer Fristsetzung nach § 323 Abs. 1 BGB.
 - Für die Unbehebbarkeit des Mangels (§ 326 Abs. 5 BGB) fehlt es an einer Information.
 - ♦ Untergang
 - Führt zur Unmöglichkeit des Nacherfüllungsanspruchs und damit zum Rücktrittsrecht nach § 326 Abs. 5 BGB
- Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.

H.R.



Gegenvorstellungen

- Wer sein Geld zurückhaben möchte, muss das seinerseits Erhaltene zurückgeben können.
- Wer für den Untergang verantwortlich ist, dem steht kein Rücktrittsrecht zu.

H.R.



Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

- Nach neuem Recht wird der Rücktritt (auch bei (verschuldetem) Untergang nicht ausgeschlossen.
- Das Gegenrecht greift in dieser Allgemeinheit nicht ein.
- Wenn aber der Untergang das das Rücktrittsrecht auslösende Ereignis ist, kommt § 323 Abs. 6 BGB zum Zuge.
- Der Rücktritt ist ausgeschlossen.
- Der Anspruch aus Rücktrittsrecht besteht nicht.

H.R.



Gegenvorstellungen

- Für den Fall, dass ein Rücktrittsrecht schon vor dem Untergang der Sache bejaht wird:
 - ♦ Fristsetzung nach § 323 Abs. 1 BGB bei behebbarem Mangel der Eigentumsverschaffung
 - ♦ § 326 Abs. 5 BGB bei unbehebarem Mangel der Eigentumsverschaffung
- Verrechnung mit einem Gegenanspruch

H.R.



Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

- Aufrechnungserklärung
- Bestehen einer Gegenforderung
 - ♦ Wertersatzanspruch aus § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
 - ♦ Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen sind gegeben.
 - ♦ Höhe des Wertersatzes ???
 - ♦ Gegenrecht aus § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 greift wegen des groben Verschuldens nicht ein.
 - ♦ Eine Gegenforderung besteht.
- Das Gegenrecht greift ein.
- Der Anspruch aus Rücktrittsrecht besteht nicht.

H.R.



Gesamtergebnis

- K kann von V **nicht** die Rückzahlung des Kaufpreises von 10.000,00 verlangen.

H.R.

